

Bundessozialgericht

- 4 RJ 97/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 20. Dezember 1978 für Recht erkannt :

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 21. April 1977 wird zurück-
gewiesen.

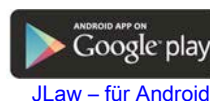
Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Re-
visionsverfahrens zu erstatten.

-2-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt die Anerkennung einer Beschäftigungszeit als Zivilarbeiter in Frankreich vom 4. März 1948 bis 13. April 1949 als Beitragszeit. Für ihn sind vor Beginn des Kriegsdienstes Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet worden. Gegen Kriegsende geriet er in Kriegsgefangenschaft und wurde nach Frankreich verbracht. Dort wurde er am 4. März 1948 aus der Gefangenschaft entlassen, nachdem er sich durch einen Arbeitsvertrag vom gleichen Tage verpflichtet hatte, für ein Jahr als "freier Arbeitnehmer" in Frankreich zu bleiben. Nach Beendigung dieser (in der französischen Landwirtschaft verrichteten) Beschäftigung kehrte er im April 1949 nach Deutschland zurück. Sein Entlassungsschein trägt das Datum vom 13. April 1949.

In dem Bescheid vom 16. März 1973, dem ein Versicherungsverlauf des Klägers beigelegt war, hat es die Beklagte abgelehnt, die fragliche Zeit als Beitragszeit anzuerkennen, da nach Mitteilung des französischen Versicherungsträgers eine Beitragsentrichtung für ihn nicht festgestellt worden sei. In dem Widerspruchsbescheid vom 9. Januar 1974 hat die Beklagte auch die Anrechnung der Zeit als Ersatzzeit abgelehnt, weil der Kläger insoweit nicht mehr Kriegsgefangener gewesen sei.

Das Sozialgericht (SG) hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) zum Rechtsstreit beigelegt und sie auf den Hilfsantrag des Klägers verurteilt, die streitige Zeit als Ersatzzeit zu bescheinigen, die weitergehende Klage hat es abgewiesen (Urteil vom 19. Januar 1976). Auf die Berufung der Beigeladenen und die Anschlußberufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

SG aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die genannte Zeit als Beitragszeit in den Versicherungsverlauf des Klägers aufzunehmen. Der Kläger gehöre zum Personenkreis der Vierten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 - 4. ZV - (BGBl II 1951, 178, 195); diese enthalte nicht nur eine Versicherungslastregelung, sondern sehe in Art 3 § 1 für die zu freien Arbeitnehmern gewordenen ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen eine "volle Eingliederung" in das deutsche Sozialversicherungssystem vor; dementsprechend dürfe die Anrechnung einer deutschen Beitragszeit nicht vom Nachweis einer Beitragsentrichtung während der Beschäftigung in Frankreich abhängig gemacht werden. Ein solches Erfordernis würde auch den seinerzeit bestehenden tatsächlichen Gegebenheiten, vor allem den Mängeln in der Abführung der Beiträge und ihrer ordnungsmäßigen Registrierung, nicht gerecht werden. Da der Kläger nach seinem Arbeitsvertrag nicht nur der französischen Sozialversicherung unterlegen habe, sondern - bei einer Beschäftigung in Deutschland - rentenversicherungspflichtig gewesen wäre, sei seine französische Beschäftigungszeit als Beitragszeit zu behandeln. Dem stehe Art 3 § 1 Abs 3 der 4. ZV nicht entgegen, der für die Wagnisse des Alters und des Todes die in Frankreich zurückgelegten "Versicherungszeiten" deutschen Zeiten gleichstelle (Urteil vom 21. April 1977).

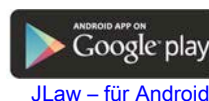
Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt mit ihr eine unrichtige Anwendung des Art 3 § 1 der 4. ZV durch das Berufungsgericht. Diese Bestimmung enthalte keine dem Fremdrentengesetz vergleichbare "Eingliederung", sondern besage bei unbefangener Wortinterpretation nur, daß die als französische Versicherungsträger entrichteten Beiträge solchen gleichstünden, die unter entsprechenden Verhältnissen zu einem deutschen Versicherungsträger entrichtet worden waren. Selen dagegen, wie im Falle des Klägers, für einen Beschäftigten keine Beiträge abgeführt worden, so dürfe er nicht besser gestellt werden als deutsche Arbeitnehmer, denen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

--4--



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ohne Beitragsentrichtung ebenfalls keine Beitragszeiten angerechnet würden; den Ausnahmetatbestand des § 1397 Abs 6 der Reichsversicherungsordnung -RVO- (Abzug von Beitragsanteilen durch den Arbeitgeber) habe der Kläger nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Die Beklagte beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene beantragt, die Revision der Beklagten zurückzuweisen. Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und meint, die 4. ZV habe berücksichtigt, daß eine Beitragsentrichtung durch die französischen Arbeitgeber der ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen "einer gewissen Willkür ausgesetzt" gewesen sei; das gelte umgekehrt auch für die in Art 1 der 4. ZV geregelten Ansprüche der während des Krieges in Deutschland beschäftigt gewesenen französischen Arbeitnehmer.

Auch der Kläger beantragt, die Revision der Beklagten zurückzuweisen. Seiner Ansicht nach ist bei Anwendung des Art 3 § 1 der 4. ZV nur zu prüfen, ob die in Frankreich beschäftigt gewesenen ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen nach deutschem Recht sozialversicherungspflichtig waren. Wenn für sie Beiträge zur französischen Sozialversicherung entrichtet worden seien, so müßten diese Zeiten nach Art 3 § 1 Abs 3 der 4. ZV in jedem Falle - ohne Rücksicht auf das Bestehen einer deutschen Sozialversicherungspflicht - deutschen Beitragszeiten gleichgestellt werden.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

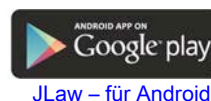
II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Das LSG hat die streitige Zeit mit Recht als Beitragszeit angesehen.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gegen die Zulässigkeit einer Klage, mit der schon vor Beantragung und Gewährung einer Rente Art oder Umfang der von einem Versicherten zurückgelegten Versicherungszeiten geklärt werden sollen, bestehen keine Bedenken, obwohl der von einem Versicherungsträger übersandte Versicherungsverlauf kein die Beteiligten bindender Verwaltungsakt und deshalb als solcher nicht anfechtbar ist (§ 17 Abs 3 der Datenerfassungs-Verordnung vom 24. November 1972, BGBl I, 2159; Urteil des Senats vom 31. August 1978, 4 RJ 102/76). Hat der Versicherungsträger, wie im vorliegenden Fall, zugleich mit der Übersendung des Versicherungsverlaufs es in einem Bescheid ausdrücklich abgelehnt, eine bestimmte Zeit als Beitragszeit anzuerkennen, so ist dieser Bescheid ein anfechtbarer Verwaltungsakt.

Ob die hier streitige Zeit, wenn sie keine Beitragszeit wäre, als eine Ersatzzeit in Betracht käme (vgl SozR RVO § 1251 Nr 25), kann auf sich beruhen. Die Anerkennung der fraglichen Zeit als Beitragszeit schließt es jedenfalls aus, sie als Ersatzzeit, dh als eine Zeit "ohne Beitragsleistung" (§ 1250 Abs 1 RVO), anzurechnen.

Obwohl für die streitige Zeit eine Beitragsentrichtung weder zur deutschen noch zur französischen Sozialversicherung festgestellt worden ist, ist sie dem Kläger nach Art 3 § 1 der 4. ZV als Beitragszeit anzurechnen. Nach Abs 1 Satz 1 dieser Vorschrift erhalten - abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens und der Ersten und der Dritten Zusatzvereinbarung - die zu freien Arbeitnehmern gewordenen ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen sowie die nach dem 8. Mai 1945 nach Frankreich gekommenen deutschen zivilen Arbeitskräfte, die in Frankreich zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 30. Juni 1950 beschäftigt waren und Frankreich vor dem 1. Januar 1951 verlassen haben, vom Zeitpunkt ihrer Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland von den deutschen Versicherungsträgern die Leistungen, auf die sie Anspruch hätten erheben können, wenn die in der Bundesrepublik Deutschland

geltende Gesetzgebung über Sozialversicherung auf sie während ihrer Beschäftigungszeit in Frankreich anwendbar gewesen wäre. Das LSG hat unangefochten festgestellt, daß der Kläger ein ehemaliger deutscher Kriegsgefangener war, der in Frankreich zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 30. Juni 1950 als freier Arbeitnehmer beschäftigt war und Frankreich vor dem 1. Januar 1951 verlassen hat. Er gehört deshalb zu den Personen, die von dem zuständigen deutschen Versicherungsträger bei Eintritt des Versicherungsfalles diejenigen Leistungen zu erhalten haben, auf die sie Anspruch hätten, wenn das deutsche Sozialversicherungsrecht auf sie während ihrer Beschäftigungszeit in Frankreich anwendbar gewesen wäre. Eine entsprechende Regelung gilt nach Art 1 der 4. ZV für die zu freien Arbeitnehmern gewordenen ehemaligen französischen Kriegsgefangenen und die dienstverpflichteten französischen Arbeitnehmer, die zwischen dem 1. Juli 1940 und dem 8. Mai 1945 in Deutschland beschäftigt waren; sie erhalten Leistungen nach den französischen Gesetzen über Soziale Sicherheit, als ob sie während der Zeit ihrer Beschäftigung in Deutschland dem französischen System der Sozialen Sicherheit angehört hätten.

Das LSG hat als Zweck dieser Vorschriften mit Recht "die volle Eingliederung" der betroffenen Personen in das Sozialversicherungssystem ihres jeweiligen Heimatlandes angesehen. Sie sollen - unabhängig davon, ob sie von der Sozialversicherung ihres Beschäftigungslandes erfaßt waren oder nicht - so gestellt werden, als ob sie die Beschäftigungszeit nach dem Recht ihres Herkunftslandes zurückgelegt hätten. Einer solchen Regelung bedurfte es freilich nur, soweit die Betroffenen nicht schon der Sozialversicherung ihres Beschäftigungslandes unterliegen hatten, ehemalige deutsche Kriegsgefangene also nicht schon nach französischem Recht versichert gewesen waren. War dies der Fall und waren auch Beiträge zur französischen Sozialversicherung für sie abgeführt worden, dann wurden nach der 4. ZV



die zurückgelegten Versicherungszeiten - unter gleichzeitiger Befreiung des französischen Versicherungsträgers - von der deutschen Sozialversicherung übernommen; umgekehrt gingen deutsche Versicherungszeiten ehemaliger französischer Kriegsgefangener auf die französische Sozialversicherung über (vgl. Memorandum zur 4. ZV, BABl 1951, 530). Entsprechend dieser Versicherungslastregelung wurden die von deutschen Arbeitskräften in Frankreich zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 30. Juni 1950 zurückgelegten Versicherungszeiten "für die Wagnisse des Alters und des Todes (Renten)" deutschen Versicherungszeiten, die von französischen Arbeitskräften in Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten französischen Versicherungszeiten gleichgestellt (Art 3 § 1 Abs 3 und Art 1 Nr 2 der 4. ZV). Daß dies ausdrücklich nur für Renten aus Anlaß des Alters und des Todes bestimmt wurde, beruht darauf, daß für die Berechnung dieser Renten die beiderseitigen Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Abkommen an sich verhältnismäßig (pro rata temporis) aufzuteilen wären, während dies für Invalidenrenten nach dem Allgemeinen Abkommen nicht gilt; insoweit haben vielmehr die zuständig gewordenen Versicherungsträger des Herkunftslandes die im Beschäftigungsland zurückgelegten Versicherungszeiten ohnehin mitzuberücksichtigen (vgl. das Memorandum zum Allgemeinen Abkommen, Abschnitt II, Kapitel 2 Invaliditätsversicherung, BABl 1951, 528, 529).

Wurden die ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen während ihrer Beschäftigung in Frankreich nicht von der französischen Sozialversicherung erfaßt, so konnten schon deshalb für sie keine Beiträge zu einem französischen Versicherungsträger entrichtet werden. Eine Übertragung von französischen Versicherungszeiten auf einen deutschen Versicherungsträger kommt dann nicht in Betracht. Trotzdem sollen die ehemaligen Kriegsgefangenen für ihre - beitragslosen - Beschäftigungszeiten nach Art 3 § 1 der 4. ZV die Leistungen erhalten, die sie erhalten hätten, wenn sie nach deutschem Sozialversicherungsrecht versicherungspflichtig gewesen wären. Das gleiche gilt



für den - hier vorliegenden - Fall, daß sie zwar von der französischen Sozialversicherung erfaßt wurden, daß für sie jedoch keine Beiträge zu einem französischen Versicherungsträger entrichtet wurden. Art 3 § 1 Abs 1 der 4. ZV unterscheidet nicht zwischen diesen beiden Fällen, sondern läßt es genügen, daß auf die ehemaligen Kriegsgefangenen "während ihrer Beschäftigungszeit" in Frankreich das deutsche Sozialversicherungsrecht anwendbar gewesen wäre, wenn die Beschäftigung in Deutschland verrichtet worden wäre. Ob die ehemaligen Kriegsgefangenen von der französischen Sozialversicherung erfaßt wurden - eine Frage, deren eindeutige Beantwortung für die deutschen Versicherungsträger nicht selten aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, zumal nach Ablauf einer Zeit von mehr als 20 Jahren, schwierig wäre -, braucht deshalb nicht geprüft zu werden. Nicht zu prüfen ist ferner, ob den Kriegsgefangenen von ihren französischen Arbeitgebern Beitragsanteile vom Lohn abgezogen wurden; für diesen Fall würde offenbar auch die Beklagte die Zeit als Beitragszeit anrechnen (vgl § 1397 Abs 6 RVO). Auch wenn keine Beitragsanteile abgezogen oder Beiträge nicht abgeführt wurden - was in den ersten Nachkriegsjahren bei französischen Arbeitgebern von ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen aus verschiedenen Gründen unterblieben sein kann -, soll den Betroffenen daraus kein Nachteil erwachsen. Daß sie damit, wie die Beklagte meint, gegenüber den in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern insofern bevorzugt werden, als diesen Personen Beitragszeiten nur bei nachgewiesener Beitragsentrichtung angerechnet werden, mag zutreffen, erscheint jedoch vertretbar, wenn man die ungünstigere allgemeine Lage der ehemaligen Kriegsgefangenen gegenüber vergleichbaren Arbeitskräften in Deutschland berücksichtigt. Im übrigen hätte die Beklagte von einer tatsächlich erfolgten Beitragsentrichtung für den Kläger keinerlei Vorteile, da diese Beiträge sich nach der Versicherungsastregelung in der 4. ZV für sie nicht auswirken würden. Einer Anrechnung der beitragslosen Beschäftigungszeit des Klägers als Beitragszeit steht



schließlich auch Art 3 § 1 Abs 3 der 4. ZV nicht entgegen; die dort angeordnete Gleichstellung von französischen "Versicherungszeiten" mit deutschen betrifft, wie ausgeführt, nur den Regelfall, daß solche Versicherungszeiten zurückgelegt worden sind.

Mit welchen Werten die streitige Zeit dem Kläger anzurechnen ist, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (vgl dazu Koch/Hartmann, Die Rentenversicherung im Sozialgesetzbuch, Band 2, Allgemeiner Teil, S I/6).

Der Senat hat hiernach die Revision der Beklagten gegen das Urteil des LSG als unbegründet zurückgewiesen und über die Kosten nach § 193 des Sozialgerichtsgesetzes entschieden.

